



Ehrenordnung vom 04. November 2025

Der Fachverband der Kommunalkassenverwalter Landesverband Hessen e.V. gibt sich gemäß § 8 Nr. 6 in Verbindung mit § 4 Nr. 4 der Vereinssatzung i. d. F. vom 07. September 2021 folgende Ehrenordnung:

1. Vorbemerkungen

Der Fachverband der Kommunalkassenverwalter Landesverband Hessen e.V. ehrt Personen, die in besonderem Maße Verdienste für den Landesverband Hessen erworben haben. Die zu ehrenden Personen können Mitglieder des Landesverbandes Hessen, deren Vertreter oder auch Nichtmitglieder sein. Geehrt werden können nur natürliche Personen

- aus besonderem Anlass in Anerkennung herausragender Leistungen und Verdienste für den Landesverband Hessen mit der Verleihung eines Ehrenbriefes,
- für außergewöhnlich hervorzuhebende Verdienste für den Landesverband Hessen mit der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.

Alle Funktionsbezeichnungen in dieser Ehrenordnung gelten unabhängig vom Geschlecht für alle Personen anderer Geschlechter. Dies erfolgt ausschließlich für die bessere Lesbarkeit dieser Satzung.

2. Ehrenbrief

Der Ehrenbrief kann verliehen werden in Anerkennung persönlicher Leistungen und Verdienste für den Zweck, die Ziele, die Aufgaben und die Stellung des Landesverbandes Hessen, die sich aus der allgemeinen Verbandsarbeit und Unterstützung besonders hervorheben. Über die Verleihung des Ehrenbriefes entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Ehrenbrief wird vom Landesvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Landesvorsitzenden unterzeichnet.

3. Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft kann für außergewöhnlich hervorragende Leistungen und Verdienste für die Verbandsarbeit verliehen werden. Ehrenmitglieder sind nicht in ein Amt des Verbandes nach § 4 Nr. 4 der Vereinssatzung wählbar, daher ist eine Verleihung erst nach dem Ausscheiden aus einem Wahlamt zulässig. An diese höchste Verbandsehrung sind strenge Maßstäbe zu knüpfen, damit diese Auszeichnung nur Personen zu Teil wird, deren Leistungen und Verdienste in ihrer Bedeutung und Auswirkung für den Verband, dessen Zweck, Ziele und Aufgaben ganz besonders herauszustellen und zu würdigen sind. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Es wird eine Ehrenurkunde verliehen, die vom Landesvorstand zu unterzeichnen ist.

4. Antragsberechtigung zur Verleihung der Ehrungen

Zur Verleihung der Ehrungen sind die Mitglieder des Landesvorstands und der Mitgliederversammlung antragsberechtigt. Die Anträge zu den Ehrungen sind jeweils schriftlich mit ausführlicher Begründung der beantragten Ehrungen an den Landesvorstand zu richten.

5. Durchführung der Ehrungen

Die Ehrungen erfolgen grundsätzlich im Rahmen einer Mitgliederversammlung oder einer Mitgliederinformation anlässlich einer Landesarbeitstagung. In Einzelfällen kann, soweit die Verleihung nach Satz 1 nicht möglich oder opportun ist, die Ehrung in einer anderen Verbandsveranstaltung vorgenommen werden. Die Ehrung wird durch den Landesvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Landesvorsitzenden durchgeführt.

7. Widerruf von Ehrungen

Die Ehrungen und Auszeichnungen des Verbandes nach dieser Ehrenordnung können jederzeit widerrufen werden, wenn sich die betroffene Person vereinsschädigend analog § 5 Nr. 4 der Vereinssatzung verhalten hat. Über den Widerruf der Ehrung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag eines Verbandsorgans oder des Landesvorstandes. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist abschließend. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung durch den Landesvorstand schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Betroffene ist verpflichtet, nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung die Ehrung binnen einer Frist von zwei Wochen nach der Entscheidung an den Landesvorstand zurückzugeben.

8. Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung wurde durch die Mitgliederversammlung des Fachverbandes der Kommunalkassenverwalter Landesverband e.V. am 04. November 2025 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.